

**Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 23. November 2022**

Begründung:

Zum Gesetzestitel:

Das Kirchengesetz enthält ausdrücklich den Begriff der Transformation, um zu verdeutlichen, dass das Gesetz den Inhalt des Vertrags in den Rang eines Kirchengesetzes erhebt.

Zu § 1:

Die Vorschrift soll die Voraussetzungen für eine den Wettbewerb ausschließende Regelung schaffen. Absatz 3 bezieht sich dabei auf die Einrichtungen selbst, während § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 des Kooperationsvertrages die Aufgabenübertragung selbst regeln.

Zu § 2:

Die Regelung der Zusammenarbeit durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ausdrücklich vorgegeben, um keine Zweifel am Rechtscharakter des Vertrages aufkommen zu lassen.

Zu § 3:

Durch das Gesetz wird der durch die Bischöfin unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landessynode bereits abgeschlossene Vertrag (vgl. § 33 Kooperationsvertrag) transformiert. Es bedarf daher keiner Ermächtigung der Bischöfin zum Abschluss des Vertrages.

Zu § 4:

Die Regelung dient dem Erhalt einer klaren Rechtslage durch sich vollständig entsprechende Rechtsvorschriften für die Kooperation.

Zu § 5: Wie vor.

Zum Kooperationsvertrag (Anlage zum Gesetz):

Zur Präambel des Kooperationsvertrags:

Hier wird zur Klarstellung der Kooperationsvertrag ausschließlich als öffentlich-rechtlich bezeichnet.

Zu § 3 des Kooperationsvertrags:

Es wird in Absatz 1 klargestellt, dass das Zentrum Ökumene rechtlich eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist.

Absatz 3 regelt die Übertragung der in Absatz 2 genannten Aufgaben zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung von der EKKW auf die EKHN. Hierdurch wird die von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG geforderte Ausschließlichkeit gewährleistet, so dass es nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs im Sinne des § 2b UStG kommen kann. Zugleich wird klargestellt, dass die EKKW auch selbst weiter in diesem Aufgabengebiet tätig sein kann.

Zu § 4 des Kooperationsvertrags

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 entsprechen den Änderungen in § 3.

In Absatz 2 werden die Beschreibungen der übertragenen Aufgaben in Schulseelsorge und Konfirmandenarbeit etwas geschärft, da eine Ausschließlichkeitsregelung eine möglichst klare Abgrenzung der übertragenen Aufgaben erfordert. Bei Nummer 5 (Fachabteilungen) handelt es sich nur um eine sprachliche Anpassung.

Zu § 8 des Kooperationsvertrags:

Künftig soll die Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bei der jeweils anderen Landeskirche im Rahmen einer Beurlaubung erfolgen, um die steuerlichen Folgen einer Personalstellung auszuschließen.

Zu § 9 des Kooperationsvertrags:

Absatz 3 und Absatz 5 entfallen, weil sie keinen Anwendungsbereich mehr haben. Der dort geregelte Zeitraum ist bereits vergangen, die in Absatz 5 angeordnete Überprüfung hat 2021 stattgefunden.

Zu § 32 des Kooperationsvertrages:

Einer Zustimmung zu dem Vertrag bedarf es nicht mehr, weil sie in dem Transformationsgesetz enthalten ist.